



Erster deutscher Pass für in der Ukraine geborene deutsche Kinder, Namenserklärung und Geburtsanzeige

Deutsche Staatsangehörigkeit:

Ein in der Ukraine geborenes Kind erhält die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Mutter oder Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes Deutsche sind.

Das Kind einer nicht verheirateten ukrainischen Mutter erhält die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der deutsche Vater seine Vaterschaft anerkennt und die Kindesmutter dem zustimmt.

Doppelte Staatsangehörigkeit:

Wenn ein deutsches Kind durch Geburt auch automatisch die ukrainische Staatsangehörigkeit erhält, dann ist es „Doppelstaater“. Bei deutsch-ukrainischen Doppelstaatern (Erwachsene und Kinder) ist zu beachten, dass nach internationaler Übung:

- die Einreise nach und die Ausreise aus Deutschland nur mit deutschem Reisepass,
- die Einreise in und die Ausreise aus der Ukraine nur mit ukrainischem Reisepass erfolgen kann.

Das **Rechts- und Konsularreferat** der deutschen Botschaft befindet sich in der Wul. Bohdana Chmelnytzkoho 25, 01901 Kiew. Über das Terminvergabesystem der Botschaft kann ein Termin für die Passbeantragung gebucht werden. Den Zugang zum Terminvergabesystem erreichen Sie unter:

https://service2.diplo.de/rtermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=kiew

Beantragung des ersten deutschen Reisepasses für das Kind:

Die Passbeantragung muss persönlich erfolgen: Vater, Mutter und Kind müssen persönlich in der Botschaft anwesend sein.

Wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, genügt die persönliche Anwesenheit des sorgeberechtigten Elternteils und des Kindes. Es muss ein Nachweis über das alleinige Sorgerecht vorgelegt werden, z.B.:

- Gerichtsbeschluss über die Alleinsorge oder
- Sterbeurkunde eines Elternteils oder
- Bescheinigung nach Artikel 135 des Familiengesetzbuches der Ukraine.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Passantrag (Formular für Minderjährige auf unserer Website), ausgefüllt mit den Daten für das Kind und unterschrieben von Vater und Mutter
- zwei aktuelle Passfotos des Kindes mit hellem Hintergrund, Hinweise zu den Anforderungen an Passfotos: siehe folgender Link zur Fotomustertafel: www.bundesdruckerei.de/sites/default/files/fotomustertafel_72dpi.pdf
- ukrainische Geburtsurkunde des Kindes bei in der Ehe geborenen Kindern, bzw. ein standesamtlicher Registerauszug, wenn die Eltern bei Geburt des Kindes nicht verheiratet waren (erhältlich beim ukrainischen Standesamt am Geburtsort)
- als Identitätsnachweis: gültige Inlands-/Reisepässe der Mutter und des Vaters
- als Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit der Mutter und/oder des Vaters: deutscher Reisepass, welcher zur Zeit der Geburt des Kindes gültig war, und (falls vorhanden) Staatsangehörigkeitsurkunden bzw. -bescheinigungen
- die Geburtsurkunden der Mutter und des Vaters

Bei den folgenden Punkten prüfen Sie bitte ganz genau, welche für Sie zutreffen. Es ist möglich, dass mehrere für Sie zutreffen: in dem Fall müssen Sie alle bei den zutreffenden Punkten genannten Unterlagen hier vorlegen.

Wenn die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind oder waren:

- die Heiratsurkunde

Wenn die Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren:

- den Nachweis über die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung der Kindesmutter durch den Registerauszug des ukrainischen Standesamts, aus dem sich ergibt, wann der Vater die Vaterschaft anerkannt hat

Hinweis zur Vaterschaftsanerkennung:

Eine wirksame „Vaterschaftsanerkennung“ besteht aus zwei Erklärungen: der Vater erkennt seine Vaterschaft an und die Kindesmutter gibt ihre Zustimmung.

In der Ukraine geben Vater und Mutter diese Erklärungen beim ukrainischen Standesamt ab, damit in die ukrainische Geburtsurkunde des Kindes auch der Vater eingetragen wird. Über diese Vaterschaftsanerkennung beim ukrainischen Standesamt wird keine gesonderte Urkunde ausgestellt. Diese Vaterschaftsanerkennung ist für den deutschen Rechtsbereich gültig.

In Deutschland werden bei einer Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter gesonderte Urkunden erstellt. Eine Beurkundung dieser beiden Erklärungen bei der Deutschen Botschaft in Kiew ist möglich.

Wenn die Mutter bei Geburt des Kindes geschieden/verwitwet war:

- die Heiratsurkunde/n der Vorehe/n und
- Nachweis/e über die Auflösung ihrer Ehe, d.h.
 - bei Ehescheidung: das rechtskräftige Scheidungsurteil und die Scheidungsurkunde
 - bei Tod des Ehepartners: die Sterbeurkunde des Ehepartners
 - bei Todeserklärung des Ehepartners: der rechtskräftige Gerichtsbeschluss

Wenn es schon ältere Geschwisterkinder gibt:

- deutsche Geburtsurkunde/n des bzw. der Geschwisterkindes/r oder
- Namensbescheinigungen für die älteren Geschwisterkinder

Wenn es sich bei den aktuell von Vater und Mutter oder Geschwister geführten Namen nicht um die Geburtsnamen handelt:

- Nachweise über den Erwerb der aktuellen Namensführung

Für alle oben genannten Dokumente gilt:

⇒ Standesamtliche ukrainische Urkunden und ukrainische Gerichtsbeschlüsse legen Sie bitte mit **Apostille** hier vor. Information zur Apostille finden Sie auf unserem gesondertem Merkblatt, welches auch auf unserer Website abrufbar ist. Wenn sich auf den ukrainischen Urkunden und ukrainischen Gerichtsbeschlüssen bereits eine **Legalisation** der Deutschen Botschaft Kiew befindet, ist dies ausreichend und Sie benötigen nicht zusätzlich eine Apostille. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie **Urkunden aus anderen Ländern** vorlegen möchten.

⇒ Ukrainische Dokumente legen Sie **mit deutscher Übersetzung** hier vor, die Sie bitte gemäß ISO-Norm (ISO 9:1995) fertigen lassen. In der Ukraine gibt es keine vereidigten Übersetzer. Entweder Sie lassen die Übersetzung in der Ukraine von einem Übersetzer machen, der seine Unterschrift notariell beglaubigen lässt. Oder ein vereidigter Übersetzer in Deutschland macht die Übersetzung.

⇒ Sämtliche Dokumente müssen Sie **im Original und mit 2 einfachen Kopien** mitbringen. Sie erhalten die Originale unmittelbar nach Prüfung zurück. Die Kopien bleiben hier. Kopieren Sie auch die Rückseiten der Dokumente und die deutschen Übersetzungen. Bei Pässen kopieren Sie nur Seiten mit persönlichen Daten.

Bitte beachten Sie auch, dass die genannten Unterlagen zwingend notwendig sind.

Die vorstehende Liste erfasst die meisten, aber nicht alle denkbaren Konstellationen. Deshalb kann es sein, dass im Einzelfall weitere Unterlagen nachgefordert werden. Wenn Sie sich nicht sicher sind, kontaktieren Sie uns gerne vorab.

Bei Kindern, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, können die gesetzlichen Vertreter zwischen einem **Kinderreisepass oder biometrischem Reisepass** entscheiden:

Ein **Kinderreisepass** ist sechs Jahre lang gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres. Dieser Pass hat nur 16 Seiten. Wegen des Drucks in der Passstelle der Botschaft ist der Pass in der Regel schnell fertig. Allerdings kann die Ausstellung eines vorläufigen Passes innerhalb eines Arbeitstages nicht garantiert werden. Es können z.B. Rückfragen bei Behörden in Deutschland notwendig sein - auf die dortige Bearbeitungszeit hat die Botschaft keinen Einfluss. Die Gebühr beträgt 26,00 Euro und wird bei Passbeantragung in der Botschaft bezahlt.



Ein **biometrischer Reisepass** (wie ihn auch Erwachsene erhalten) ist ein so genannter elektronischer Pass und enthält einen Speicherchip. Dieser Pass kann unabhängig vom Alter ausgestellt werden, d.h. auch für Kinder. Fingerabdrücke werden auf dem Chip erst ab einem Alter von sechs Jahren gespeichert. Der Pass ist für Kinder sechs Jahre lang gültig und hat 32 Seiten (auf besonderen Wunsch auch 48 Seiten). Diese Pässe werden bei der Bundesdruckerei in Berlin produziert und sind nach durchschnittlich 4-6 Wochen hier abholbereit. Die Gebühr beträgt für Kinder 58,50 Euro und wird bei Passbeantragung in der Botschaft bezahlt.



Namenserklärung:

Kinder von Eltern, die einen gemeinsamen Ehenamen führen, erhalten nach deutschem Recht automatisch auch diesen Nachnamen. Eine Namenserklärung ist dann nicht erforderlich.

Wenn aber Vater und Mutter keinen gemeinsamen Familiennamen führen, müssen sie vor der Passausstellung gegebenenfalls eine "Namenserklärung" gegenüber einem deutschen Standesbeamten abgeben, in der sie gemeinsam entscheiden, wie das Kind mit Nachnamen heißen soll. Der Eintrag des Namens auf der ukrainischen Geburtsurkunde ist für den deutschen Rechtsbereich nicht maßgeblich und reicht nicht aus.

Wir nehmen diese Namenserklärung in der Botschaft auf - aus praktischen Gründen gerne auch gleichzeitig mit dem Passantrag. Auch hierzu müssen Vater, Mutter und Kind persönlich in der Botschaft anwesend sein. Die Namenserklärung leiten wir zur Bearbeitung an das zuständige deutsche Standesamt weiter. Für die Namenserklärung legen Sie die gleichen Unterlagen wie für die Passbeantragung (siehe oben) bei der Botschaft vor. Deshalb bitten wir in der oben stehenden Aufzählung gleich um jeweils 2 Kopien. Hier beglaubigen wir Kopien der Unterlagen für das deutsche Standesamt, damit Sie die Originale gleich wieder mitnehmen können.

Geburtsanzeige:

Es besteht die Möglichkeit, die Geburt Ihres Kindes auch in Deutschland nachbeurkunden zu lassen. Sie können dann dann eine deutsche Geburtsurkunde für Ihr Kind erhalten. Sie sind nicht verpflichtet, die Geburt in Deutschland beurkunden zu lassen. Wenn Sie mit der Familie künftig in Deutschland leben möchten, hat für Sie eine Geburtsanzeige aber einige Vorteile:

- das Formular für die Geburtsanzeige beinhaltet sowieso eine Namenserklärung,
- die vorzulegenden Unterlagen sind dieselben,
- es ergeben sich für Sie keine Mehrkosten bei der Botschaft gegenüber einer einfachen Namenserklärung,
- die Geburt wird bei einem deutschen Standesamt im Geburtenregister beurkundet,
- es können jederzeit deutsche Geburtsurkunden in beliebiger Zahl ausgestellt werden (d.h. auch Nachbestellungen in der Zukunft),
- die deutschen Geburtsurkunden erbringen im deutschen Rechtsverkehr volle Beweiskraft,
- deutsche Geburtsurkunden auf mehrsprachigem internationalen Vordruck werden auch in vielen europäischen Staaten ohne Anbringung einer Apostille oder Legalisation anerkannt,
- bei der Vorlage deutscher Geburtsurkunden bei deutschen Behörden ist keine zusätzliche Legalisation/Apostille/Übersetzung erforderlich.

Bitte bringen Sie das Formular Geburtsanzeige oder das Formular Namenserklärung mit. Das Formular finden Sie z.B. auf unserer Website. Sie können das Formular vorab schon ausfüllen. Falls etwas zu korrigieren/ergänzen ist, können wir das dann noch hier machen. Die Botschaft leitet das Formular mit den beglaubigten Kopien an das zuständige Standesamt in Deutschland: an das Standesamt am deutschen Wohnort eines Elternteils oder (wenn beide Eltern nicht in Deutschland leben) an das Standesamt I in Berlin.

Die Gebühr der Botschaft für die Unterschriftsbeglaubigung auf dem Formular Geburtsanzeige/Namenserklärung beträgt 25,00 Euro, und für die Beglaubigung von Kopien durch die Botschaft für das deutsche Standesamt durchschnittlich 15,- bis 30,- Euro (je nach Zahl der benötigten Kopien). Die Gebühr wird bei Abgabe in der Botschaft bezahlt.

Die Gebühren der Standesämter für die Eintragung im Geburtenregister und Urkundenausstellung richten sich nach Landesrecht und sind daher je nach zuständigem Standesamt unterschiedlich. Diese Gebühren werden Sie erst nach Aufforderung direkt an das zuständige Standesamt überweisen.

(Als Richtwert: Das Standesamt I in Berlin erhebt für die Eintragung im Geburtenregister 60,00 Euro. Dieser Betrag erhöht sich um 20,00 Euro, wenn für ausländisches Recht zu beachten ist. Die Gebühren betragen zur Zeit für eine Geburtsurkunde 10,00 Euro, für jede weitere und gleichzeitig bestellte Ausfertigung der gleichen Urkunde 5,00 Euro.)

Die Bearbeitungsdauer für Namenserklärung und Geburtsanzeige kann je nach Standesamt stark variieren (meist mehrere Wochen bis Monate). Zwar weiß die Botschaft erst nach Bestätigung der Namensführung durch das deutsche Standesamt, dass die Namensführung für den deutschen Rechtsbereich geklärt ist. Die Botschaft stellt aber trotzdem schon vorher einen Pass auf den gewählten Namen aus, wenn die Namenserklärung eindeutig ist.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.